

Donnerstag, 20. Juni 1918

# Zeitung

704

## o gelehrten Sachen

Ich 3 Mark bei tägl. zweimaliger Zustellung. Durch die Post monatlich 0 M. ohne Bestellgebühr. Anzeigen: 60 Pf. die Zeile, Teuerungs- 10 Pf. Keine Verbindlichkeit für Aufnahme in eine bestimmte Nummer. in SW 68, Kochstr. 22-26, und in allen Geschäftsstellen des Verlages.

26

Fernsprech-Zentrale: Ullstein & Co, Moritzplatz 11 801, 11 801, 11 802 bis 11 850, sowie 15 280, 15 281, 15 282 bis 15 292

## Auslese der Diplomatie.

Von

Geheimen Regierungsrat W. Franz,

Professor an der Technischen Hochschule Charlottenburg.

In einer von Großkaufleuten verfaßten Denkschrift, die bereits in der „Vossischen Zeitung“ erwähnt worden ist, werden neuerdings die oft beklagten Schwächen unseres Auslandsdienstes besprochen, um daran Abänderungsvorschläge zu knüpfen, die sich auch auf die akademische Vorbildung sowie auf die Auslese des Beamtennachwuchses erstrecken. Es heißt hierin, daß die über große Bedeutung, die man der theoretisch-wissenschaftlichen und insbesondere der juristischen Schulung beilege, einen ungünstigen Einfluß auf die Leistungsfähigkeit der Beamten ausübe. Die Beamten seien infolgedessen mehr Juristen als Diplomaten, und in der Wilhelmstraße habe der Geist des Ideologen, des Theoretikers und des Juristen eine oft bedenkliche Rolle gespielt. Dazu komme nun noch, daß das Vorherrschende des Wels, die Begünstigung der Korpsstudenten und die an die Anwärter gestellte Forderung des Reichtums eine sehr bedenkliche Einengung der Kreise, aus denen die Beamten entnommen werden, bewirkt habe.

Diese Darstellung, die mit der öffentlichen Meinung zusammengeht, scheint mir nicht ganz zutreffend zu sein, weil sie weder dem juristischen Studium ganz gerecht wird, noch auch deutlich genug erkennen läßt, worin die wirklich schädliche Beschränkung der Auslese eigentlich besteht. Die Auffassung, daß das juristische Studium als solches ungeeignet sei, ohne daß ein guter Jurist nicht auch ein guter Diplomat sein könne, ist nicht richtig. Unsere Konsule und Diplomaten müssen in möglichst großer Zahl wissenschaftlich geschulte Männer sein, und sie müssen neben vielen anderen auch juristische Kenntnisse erworben haben. Ohne juristische Intelligenz ist ein guter Auslandsdienst überhaupt nicht denkbar. Es ist dagegen durchaus nicht nötig, daß zur Erwerbung der erforderlichen juristischen Kenntnisse der Studierende seine ganze Studienzeit auf die Jurisprudenz verwenden oder daß jeder zukünftige Konsul und Diplomat an der Universität studieren muß. Aber gerade das wird nicht allgemein anerkannt. Man ist im Gegenteil der Meinung, daß das juristische Universitätsstudium auch das Berufstudium für den Auslandsdienst sein müsse und daß deshalb als Anwärter nur solche Akademiker in die Laufbahn aufgenommen werden dürften, welche ihre Studienzeit ganz der Jurisprudenz gewidmet haben. Diese Ausschließlichkeit ist sogar so weit getrieben worden, daß auch die Ablegung der ersten juristischen Prüfung (wie sie für den Eintritt in die Richterlaufbahn verlangt wird) Bedingung geworden ist. Daß die erforderlichen juristischen Kenntnisse etwa an einer anderen Hochschule (z. B. an der Handelshochschule) gewonnen werden könnten, hält man nicht für möglich. An diesem Irrtum krankt das ganze System, nach dem wir in Deutschland nicht nur den Nachwuchs für die höhere Verwaltung, sondern auch den für die Diplomatie, wie überhaupt die ganze Beamtenchaft für die Lebensführung erziehen.

Viel empfindlicher als die angebliche gesellschaftliche ist daher die wissenschaftliche Abgeschlossenheit der jungen Beamten. Daß man sie zwingt, so ganz ohne Rücksicht auf die Befähigung und Neigung sich sämtlich bei einer juristischen Fakultät einschreiben zu lassen, und daß man sie unter das starre Gebot einer bestimmten Wissenschaft stellt, ist Ursache einer stark hervortretenden Einseitigkeit ihrer Geistesrichtung. Besonders nachteilig ist dabei der Ausschluß aller Akademiker anderer Wissenschaften und anderer Hochschulen, und zwar schon deshalb, weil es in der Verwaltung und noch mehr in der Diplomatie auf die Art und den Inhalt des akademischen Unterrichts und selbst auf das Wissen längst nicht so sehr ankommt, als auf die Frage, ob der junge Beamte überhaupt wissenschaftlich arbeiten lernt. In dieser Hinsicht kann ein akademisches Studium z. B. der Volkswirtschaft oder der Technik doch nicht geringer gewertet werden, als ein solches der Jurisprudenz.

Da es für den Diplomaten kein Fachstudium (wie für den Richter, den Volkswirt, den Ingenieur) gibt, kann auch nicht allgemein die eine Fakultät höherwertiger sein, als eine andere, das Studium an der einen Hochschule nicht besser und wirksamer für die geistige Entfaltung sein, als das an einer anderen Hochschule. Entscheidend ist immer, mit welchen Fähigkeiten der Studierende in das Studium eintritt und mit welchem Interesse er sich dem Studium widmet. Es ist leicht denkbar und oft wohl der Fall, daß ein junger Mann, der ohne innere Neigung zur Jurisprudenz bei einer juristischen Fakultät nur deshalb studiert, weil er den Berechtigungsschein der ersten juristischen Prüfung erwerben will, während seines akademischen Studiums längst nicht den gleichen Grad wissenschaftlicher Schulung erreicht, als ein anderer, der mit starker innerer Neigung für andere Wissenschaften eine andere Hochschule bezieht. Dabei bleibt natürlich Voraussetzung, daß der Studierende auch an der anderen Hochschule das Maß an juristischen Kenntnissen und allgemeiner staatswissenschaftlicher Einsicht erwirbt, das von jedem Anwärter beim Eintritt in die diplomatische Laufbahn (beim Beginn der praktischen Schulung) gefordert werden muß. Daß diese Einsicht an den meisten Hochschulen möglich ist, mag in weiteren Kreisen unbekannt sein, würde aber doch nicht erklärbar, weshalb die maßgebenden Stellen, und besonders die Parlamente, an dem Vorrecht der Juristenschule festhalten wollen. Ganz unverstänlich bleibt der bis herige vollständige Ausschluß von juristisch und staatswissenschaftlich geschulten Akademikern anderer Richtungen (z. B.